(4835)

40.

Lang gewünschte

Triedens : Auncte/

mit welchen sich

einer Seits

Thro Konigl. Majestát von Hungarn und Böheim x.

und

anderer Seits

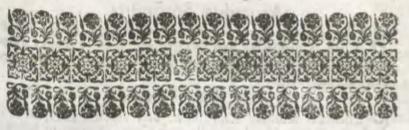
Th. Shurfürstl. Qurcht.

von Wayern

verglichen haben.

1745.

3) 3) SA



Sinnach die Allerdurchlauchtigeste, Großmächtigste Fürstin und Frau MARIA THERESIA, zu Hunsgarn und Böheimb Königin u. s. s. Ernsbersogin zu Desterreichze. und der Durchlauchtigste Fürst und Herreichze. und der Durchlauchtigste Fürst und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalzbersog, Pfalz-Grafbey Rhein, des Heil. Könn. Neichs Ernstruchseß und Chur-Fürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Franckischen Nechtens dermahliger Fürseher und Vicarius, Land-Graf zu Leuchtenberg z. in Betracht der allgemeinen Wohlssahrt des Leutschen Vaterlands zur soliden Herstellung der alten Freundschafft gantz geneigt seinen; Als seine Golgender Præliminar-Articulen unter Sich

Articulus Primus,

eins worden.

Der zu Hungarn und Biheimb Königliche Majestat, Erg. Bergogin zu Desterreich, werden den verstorbenen Herrn Chur-Fürsten, als Kapser, und die hinterlassene Durche lauchtigste Frau Wittib, als Kapserin, erkennen.

級 (4) 器

Articulus Secundus.

Allerhöchst besagt Ihro Königl. Majestät werden Sr. Churs Kurftl. Durchlaucht von Bahern 2c. sämtliche Chur Banrische kander, so wie selbige vor dem Jahr 1741. besessen worden, zuruck geben.

Articulus Tertius.

Stehen der Königin Majestät zc. von der Schadloßhaltung ab, so Allerhöchst Dieselbe von Chur-Bayern zu fordern hatten.

Articulus Quartus,

Dero Erben, und Nachkommen in debita & optima forma für beständig Verzicht auf alle der Pragmatischen Sanction zuwis derlaussende Ansprüche an die Desterreichische Erb. Folge; Besein sich derer augenommenen Tituln, und unter einstens des Tituls eines Erk. Herhogen von Desterreich, und stimmen der Garantie der Pragmatischen Sanction auf dem Reichs. Tag ben; welche Verzicht und respective Benstimmung von gesammten Veich und beeden See. Machten zu garantiren, folglich die vorhin geleistete Garantien auf das seperlichste zu erneuern wären. Gleiche Verzicht ist von sämtlichen im Leben besindlichen Durchs sauchtigsten Chur. Banrischen Agnatis, sur Sich, Dero Erben, und Nachkommen zu ertheilen.

Articulus Quintus.

Thro Chursurstliche Durchlaucht machen keinen Anspruch auf gesamte in denen Vorder-Oesterreichischen Landen, in Franzeichneten Händen besindliche Derther, und erklären, nach unterzeichneten Præliminarien. Ihre eigene Trouppen, absorderlich Ihre in Gunzburg liegende Bataillon zuruck zu ziehen: Thun mithin Verzicht auf diese Derter, und gesamte Vorder-Oestersterreiche Lande, welche Verzicht die nehmliche Krafft haben soll, als jene hat, so Articulo Quarto enthalten ist, und machen sich annehst verbindlich, nichts erwinden zu lassen, damit obbes sagte Lande von Franckreich also gleich geräumet werden mögen.

級 (5) 器

Articulus Sextus.

Thro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern erkennen die Konigliche Shur. Bohmische Wahl. Stimme, nebst der derselben anklebenden Besugniß, Wahl. Bottschaffter, im Nahmen
der Königin zu jeder vorseyn mogender Wahl, abzusenden, und
verbinden sich noch über das, mit darob zu seyn, damit diese der Königin zukommende und dem Königreich Boheim anklebende
unschäsbareste Gerechtsame gegen die im Jahr 1741. beliebte
Quiescenz vollständig verwahret werde.

Articulus Septimus.

Thro Churfurstliche Durchlaucht werden Dero Wahl Stimme, 2um Behuff Sr. Königlichen Hoheit der Konigin Majestat Durchlauchtigsten Gemahls, und Mit Regenten auf nechst vorsependen Wahl Lag, ablegen.

Articulus Octavus.

Tanfen zum Stand kommet, oder renoviret wird, wollen Ihro Chursurstliche Durchlaucht selbiger auch in diesem Fall bentretten, so sern die Asociation keine andere Absicht als des Reichs Ruhe und Sicherheit hat, und werden zu allen Zeiten in Zukunstt Sich demjenigen zusügen, was das gesamte Reich pro bono publico zu beschstessen rathsam sindet.

Articulus Nonus.

Ig, nach nach vollbrachter Römischer Königs, Wahl, bleibt Ingolstadt mit Neutralen Trouppen besetzt, Braunau und Schardingen aber nut Ihro Königl. Majest. Trouppen, und bes halten besagt Ihro Majest bis obbemeldten Termino, den Strich Landes zwischen dem Juns und Salka, worinnen besagte Wesstungen Braunau und Schardingen gelegen sennd, unbeschasdet des allerseits so wohl in Ingolstadt, als Braunau und Schardingen, dann in erwehntem Strich Landes sich besindlichen Civil-Guberno und Einkünssten.

Arri-

M (6) SH

Articulus Decimus.

5 Je Rriege Wefangene werden beederfeits ohne Ranzion fo bald möglich auf frenen guß geftellet, und feine 216zuges Rosten abgefordert, doch die Prager und jene Schulden so einund andere Particulares gemacht, abgeführt.

Articulus Undecimus,

53 En funfftiger Naumung deren Beftungen Ingolffadt, Braunau, und Schardingen, welche bif nach erfolgter Romis fcher Ronigs 2Babl, theils mit Neutralen, theils mit Roniglie chen Trouppen besetzt verbleiben, als auch ben Raumung aller übriger von offt besagt Ihro Konial. Majestät Trouppen innen habenden vesten Plagen, welche gleich nach gewechselten Ratificationen geraumet werden follen, wird alle Artillerie . und dare gu gehörige Gerathschafft, fo notorie bor bem Jahr 1741. Chur. Baprifche Artillerie gewesen ju fenn erwiesen werden fan , und fich in bemeldten Bestungen und haltbahren Plagen Dermahlen annoch findet, guruck gelaffen werden, und tonnen inzwischen von Dem Sag ber Unterfchrifft Diefer Præliminar - Articuln angufangen; Durch beederseits von denen commandirenden Generalen bargu benambste Commissarios Die inventaria Darüber berfertiget werden, und wann in dem mit der Zeit ju machenden General-Frieden, Die Frenburgische Artillerie und Gerathschafft von der Eron Francfreich follte restituiret werden, melde ju erlangen Gr. Chur , Gurftl. Durchl. Sich epffrigft bestreben wollen , so erbie. thet man sich alle erweißliche Chur. Baprische Artillerie und Be. rathschafft, fo aus Bayern abgeführet worden, ebenfalls juruck

Articulus Duodeeimus.

Sille benen Chur Banrifchen Unterthanen sequestrirte Guther und Einfunfften werden relaxiret , bas nemliche befchiebet von Seiten Chur , Bayern fo fern ber Ronigl. Majeft. Unter. thanen unter Chur : Banrifcber Bottmäßigfeit etwas besigen folten , und wird , wie es ben allen Friedens Schluffen ges braudlich, Mann . und Beiblichen Gefchlechts, Civil-und Mili-

tar - Persohnen eine General - Amnestie und Restitution affer confiscirteit Buther, Ehr und Wurde verwilliget, dergestalten, daß Die porbin gewesene Eigenthumer folche in Besit befommen, und nach Wefallen sich ruhig darinnen aufhalten , oder auch nach Werausserung berfelben, ausserhalb Lands mit denen daraus erlößten Gelbern, ohne baß man Abzug-Geld von Ihnen fordere, lich begeben können.

Dierunter follen jedoch jene nicht begrieffen fenn, welche ans berer Ursachen halber gefangen oder relegiret worden.

Articulus Decimus Tertius.

Muchdeme Ihro Chur Furfil. Durchl. Die in Bayern gewefene Auxiliar - Trouppen ihrer mit Derofelben gehabten Berbinde lichteit entlaffen, als werden felbe von dem Sag diefer unterfcbriebes nen Præliminar - Articuln, anfangen, aus Bayern atfogleich aus zu marchiren bif in ihr Land ohne Aufenthalt, und sollen felbe von ber in Bapern bermahlen fiehenden Konigl. Armee in Diefem Ruct . March teine Sindernuß in Weg gelegt werden.

Articulus Decimus Quartus.

Beich nach unterschriebenen Præliminarien sollen alle Feindfes ligfeiten, Contributions, Ausschreibungen, Fourage und Brod Liefferungen, in Banern eingestellet werden, und weilen Die Konigl. Ungarische Trouppen à die Ratificationis Dieser Præliminar-Articulin, das flache Land vollkommen raumen werden, so wird fich unterdeffen zwischen beederfeite Generalität megen Unterfommung berer benderfeitigen Trouppen ohnverzüglich ein-Juverstehen fenn.

Articulus Decimus Quintus.

Sollen die deren Zollen, Granzen, der Inn Schiffahrt halber, und sonsten entstandene Nachbahrliche Irrungen, nach Magegab beren Vertragen, noch vor dem Schluß des Definitiv-Briedens, Tractate, an welchen man also gleich Sand anzulegen fich erbiethet, und wegen des Orts und Zeit überein kommen wird, abgethan werden.

Arti-

AR (8) SH

Articulus Decimus Sextus.

So bald die Prælinunarien unterzeichnet, sollen die Konigl. Deserteurs so mohl als Die Chur, Gurfil ben der Cavallerie, ober Infanterie, fo fich bin und wieder ben benen Regimentern finden mochten, nicht aufgesuchet, noch von keinem Cheil die Auslieferung prætendiret merden, fondern ein jeder Deferteur bleibt in Sicherheit in des Beren Diensten, mo er bep Unterteichnung ber Prælimmarien flebet.

Articulus Decimus Septimus,

Se Ratificationes Diefer Præliminar - Articulen follen innethalb 14. Lagen von der Unterschreibung anzurechnen, oder mo möglich, noch ehender ju Galgburg ausgewechfelt werden.

Urkundlich bessen allen sennd zwen gleichlautende Exemplarien verfertiget, und von beederfeits bevollmachtigten Miniftris Rrafft habender und ausgehandigter Wollmachten eigenhans big unterschrieben, und mit benen angebohrnen Infteglen befrafftiget, und gegen einander ausgewechfelt worden. Go ge. Schehen in ber Bischoffl. Augspurg. Stadt Biegen ben azten Aprilis, 1745.

(L.S.) RUDOLPH, (L.S.) JOSEPH, Graf Colloredo.

Fürst zu Fürstenberg.

